

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regens

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 28

Regen, 24.11.2016

Inhalt:

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

LANDRATSAMT REGEN
Veterinäramt/Verbraucherschutz
Az. 5651-01-Gef-A16-2

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);

Auf Grund von §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite Änderungsverordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564)

erlässt das Landratsamt Regen folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln sind im gesamten Landkreis Regen verboten. Das Verbot gilt damit auch für Tauben.

II.

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 24.11.2016
Landratsamt Regen

gez.

Kraus
Oberregierungsrat

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Bergstr. 10, Zi.-Nr. 012, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.